

Informationsblatt Allgemeine Bedingungen

Ferienbetreuung der Gemeinde Ahorn für das Schuljahr 2026/2027



Grundsätzlich ist die Wohnsitzgemeinde für die Ferienbetreuung zuständig. Für die Herbst-, Weihnachts-, Faschings-, Oster-, Pfingst- und Sommerferien 2026/27 wurde eine interkommunale Zusammenarbeit mit der Gemeinde Assamstadt sowie der Stadt Boxberg vereinbart.

Alle Ferienbetreuungszeiten finden Sie ab 06.07.26 online auf den Homepages der Kommunen:

<https://www.boxberg.de/leben-wohnen/bildung-betreuung/ferienbetreuung>

www.assamstadt.de

www.gemeindeahorn.de

Die Ferienbetreuung findet an folgenden Standorten statt:

- Stadt Boxberg, Medien- und Kulturzentrum, Seebuckel 20, 97944 Boxberg
- Gemeinde Assamstadt, Grundschule Wännleinweg 2, 97959 Assamstadt
- Gemeinde Ahorn, Lernhaus Ahorn, Schulstraße 31, 74744 Ahorn-Eubigheim

Die Betreuungszeit richtet sich nach dem ausgewählten Betreuungsmodell.

Es stehen zwei Betreuungsmodule zur Verfügung:

Modul VÖ

Betreuungsumfang: 6,0 Stunden/Tag

Betreuungszeit: 07:30 – 13:30 Uhr

Bringzeit: 07:30 – 08:00 Uhr

Modul GT

Betreuungsumfang: 8,0 Stunden/Tag

Betreuungszeit: 07:30 – 15:30 Uhr

Bringzeit: 07:30 – 08:00 Uhr

Die Ferienbetreuung ist inklusive Frühstück. Bitte teilen Sie evtl. Allergien und/oder Unverträglichkeiten im Vorfeld mit. Ein Mittagssnack sowie Getränke bringt jedes Kind selbst mit.

Um kurzfristig aus wichtigen Gründen wie z.B. einem Notfall mit Ihnen Kontakt aufnehmen zu können, ist die Angabe Ihrer Telefonnummer (Handy/Geschäft/Privat) unbedingt erforderlich.

Die Teilnehmerzahl pro Gruppe beträgt 20 Kinder bei 2 Betreuungskräften.

WICHTIG:

Bitte geben Sie eine Notfallnummer an unter der tatsächlich immer jemand erreichbar ist!

Wenn das Kind krank ist, darf es nicht in die Ferienbetreuung kommen. Die Betreuer sind angewiesen, ein Kind, das einen kranken Eindruck macht, am Morgen nicht aufzunehmen.

Bei einer Abmeldung von der Ferienbetreuung gilt folgende Bearbeitungsgebühr:

4 Wochen vor Beginn:	Erstattung von 50% der Kosten
2 Wochen vor Beginn:	Keine Erstattung möglich

Teilnahmeberechtigte

Anmeldungen müssen bis zu den aufgeführten Anmeldefristen vorliegen, ansonsten können sie nicht mehr berücksichtigt werden.

Teilnahmeberechtigt sind alle Kinder im Grundschulalter (i.d.R. von 6-11 Jahren). Die Ferienbetreuung steht ausschließlich Kindern der eigenen Kommune zur Verfügung, die bereits die Grundschule besuchen. In der Übergangszeit zwischen der Kita-Entlassung und dem offiziellen Schulbeginn besteht kein Anspruch auf Betreuung.

Ab dem Schuljahr 2026/2027 startet der Rechtsanspruch stufenweise zunächst für die Erstklässler. Diese Kinder werden vorrangig zugelassen. Ab dem Schuljahr 2029/30 soll er für alle Grundschulkinder gelten.

Wichtige Hinweise zur Betreuung & Aufsichtspflicht

Die Ferienbetreuung wird von Mitarbeitern die ein Freiwilliges Soziales Jahr leisten (FSJ) und/oder ehrenamtlichen Mitarbeitern geleitet und betreut. Den Anweisungen des Betreuungspersonals ist Folge zu leisten.

Das Betreuungspersonal behält sich das Recht vor, Kindern, die den Anordnungen des Betreuungspersonals zuwiderhandeln, auf deren Kosten von der weiteren Teilnahme auszuschließen.

Die Betreuungsperson ist während der Betreuungszeit für die ihr anvertrauten Kinder verantwortlich. Auf dem Weg von und zur Betreuung sind die Eltern/erziehungsberechtigten für ihre Kinder verantwortlich.

Die Aufsichtspflicht beginnt mit dem Empfang des Kindes durch die Betreuungsperson in den Räumen des Lernhaus Ahorn und endet mit dem Ablauf der Öffnungszeiten. Verlässt ein Kind auf Wunsch der Eltern/Erziehungsberechtigten die Ferienbetreuung, endet die Aufsichtspflicht der Betreuungsperson. Haben die Eltern/Erziehungsberechtigten erklärt, dass das Kind allein nach Hause gehen darf, endet die Aufsichtspflicht beim Verlassen der Schule.

Besonderheiten des Teilnehmenden

Besonderheiten des Gesundheitszustandes des Kindes (z.B. Allergien, Unverträglichkeiten, Medikamenteneinnahme, Impfstatus etc.) und/oder Besonderheiten der Ernährung sind gesondert unter Abschnitt „Persönliche Angaben zum Kind“ anzugeben und per Unterschrift zu bestätigen. Ergibt der gesundheitliche Zustand der/des Angemeldeten, dass eine Teilnahme nicht möglich ist, ist er/sie von der Ferienbetreuung ausgeschlossen und es gelten die Regelungen über den Rücktritt durch den Teilnehmenden.

Versicherung

Alle Teilnehmenden der Kinderferienbetreuung sind über die jeweilige Kommune haftpflichtversichert. Zusätzlich besteht Unfallversicherungsschutz über die jeweilige Unfallversicherung der Schule bzw. der zuständigen Kommune. Die Teilnehmenden müssen Mitglied einer Krankenkasse sein bzw. bei der/den Sorgeberechtigten mitversichert.

Haftung

Die Kommune haftet nicht für Unfälle, an denen ihn/sie kein Verschulden trifft. Grundsätzlich wird von Seitens der Kommune alles getan, um Gefährdungen auszuschließen.

Die Kommune übernimmt für verlorengegangene Gegenstände bzw. Schäden am Eigentum der Teilnehmenden keine Haftung.

Salvatorische Klausel

Die Ungültigkeit einer oder mehrerer Vereinbarungsbestimmungen bewirkt nicht die Ungültigkeit der gesamten Vereinbarung. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen sollen solche treten, die dem Sinn und Zweck der Vereinbarung möglichst nahekommen.

Gemeinde Ahorn, 01.07.2026